

## B e g r ü n d u n g

### I

Auf Grund des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 12. April 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 230-b) ist der Durchführungsplan D 181 entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. September 1960 (Amtlicher Anzeiger Seite 915) öffentlich ausgelegen.

Am 29. Juni 1961 sind die planungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Kraft getreten. Nach § 174 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) sind eingeleitete Verfahren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes weiterzuführen. Der Durchführungsplan-Entwurf D 181 war somit als Bebauungsplan-Entwurf nach dem Bundesbaugesetz weiterzuführen, und zwar mit der neuen Bezeichnung "Bebauungsplan Langenhorn 1".

### II

Der nach § 1 der 3. DVO/BBauG als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463 ) sieht entlang des Wördenmoorweges und für eine kleinere Fläche nördlich des Krohnstieges Grünflächen, im übrigen Wohnbaugebiet vor.

### III

Das Plangebiet umfaßt eine größere Fläche zwischen der Langenhorner Chaussee und den Bahnanlagen der U-Bahn-Linie Kellinghusenstraße - Sachsenzoll, etwa nordwestlich des Bahnhofs Langenhorn-Mitte. Das Gebiet ist in seinem nördlichen Teil überwiegend bebaut, während zwischen der im Bau befindlichen Schule Eberhofweg und dem Krohnstieg sowie entlang der Bahnanlagen noch größere zusammenhängende unbebaute Flächen vorhanden sind.

Der Bebauungsplan ist aufgestellt worden, um die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile zu sichern, die bauliche und sonstige Nutzung der unbebauten Grundstücke vorzubereiten und zu leiten sowie den Standort der zentralen Einrichtungen und die Grün- und Straßenflächen festzulegen.

Nach dem Flächennutzungsplan wird der Stadtteil Langenhorn künftig etwa 8 000 Einwohner haben. Die vorhandenen zentralen öffentlichen und privaten Einrichtungen, insbesondere Läden und Handwerksbetriebe, reichen nicht aus. Deshalb ist nördlich des Krohnstieges ein Laden- und Kleingewerbezentrum ausgewiesen, das der Versorgung der Bevölkerung dienen soll. Das Gebiet ist verkehrsgünstig gelegen. Vorgesehen sind ein- und zweigeschossige Läden und Geschäftshäuser. Unmittelbar neben dem Laden- und Kleingewerbezentrum soll eine Fläche als Marktplatz hergerichtet und auf einer weiteren Fläche ein für Langenhorn notwendiges Kulturzentrum (Hamburgaus) gebaut werden. Damit entsteht nördlich des Krohnstieges zwischen den Bahnanlagen und dem verlängerten Reekamp eine vom Kraftfahrzeugverkehr völlig befreite Fußgängerzone. Der Eberhofweg kann bei dieser Planung nicht in den Krohnstieg einmünden. Er soll daher südlich der im Bau befindlichen Schule Eberhofweg nach Westen zum Reekamp geführt werden und dient damit zugleich der rückwärtigen Erschließung der nördlichen Adenzeilen.

Die bereits durch den Teilbebauungsplan TB 441 vom 5. April 1957 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237) als öffentliche Grün-

und Erholungsfläche ausgewiesene und inzwischen für diesen Zweck hergerichtete Fläche soll geringfügig erweitert und mit dem Wördenmoorweg sowie dem Laden- und Kleingewerbezentrum verbunden werden. Durch die Erweiterungen werden vorhandene Knicks und wertvoller älterer Baumbestand in die Grünanlagen einbezogen. Sie ermöglichen ferner die Anlegung von Fußwegverbindungen zum neuen Zentrum und zu den Schulen am Eberhofweg abseits der Verkehrsstraßen. Dies ist besonders wichtig für die Schulkinder.

Die am Eberhofweg für Schulen ausgewiesenen Flächen sind für die Bevölkerung in den neu erschlossenen und vorhandenen Wohngebieten Langenhorns erforderlich. Eine Volksschule wird bereits gebaut.

Weitere Straßenflächen werden benötigt, um die Langenhorner Chaussee, den Wördenmoorweg, den Eberhofweg und Reekamp zu verbreitern, zu begradigen und anders zu führen. Außerdem sind Straßenflächen für eine Aufschließungsstraße am Reekamp und für einen Parkplatz nördlich des Kulturzentrums ausgewiesen.

Die Langenhorner Chaussee bildet einen Teilabschnitt einer wichtigen Hauptausfallstraße. Ihre Verbreiterung auf 32 m ist zwingend erforderlich. Der Wördenmoorweg, der Eberhofweg und der Reekamp sind bisher nicht voll ausgebaute Anliegerstraßen, zum Teil ohne Fußwege, die begradigt werden müssen. Dabei sollen die Fußwege teilweise hinter den zu erhaltenden Knicks angelegt werden.

Die vorhandene St. Ansgar-Kirche an der Langenhorner Chaussee ist ausgewiesen. Hierzu sollen neue ergänzende Einrichtungen, u.a. ein Gemeindehaus und Jugendwohnheim, geschaffen werden.

Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind im übrigen aus dem Plan ersichtlich. Ausgewiesen sind überwiegend ein-, zwei- und dreigeschossige Wohnhäuser in offener und geschlossener Bauweise. Der vorhandene Bestand konnte dabei weitgehend berücksichtigt werden.

Das Plangebiet ist etwa 305 200 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 65 450 qm (davon neu etwa 31 000 qm), als Grünflächen etwa 30 150 qm (davon neu etwa 8 650 qm), für Schulen, Kirche und Kulturzentrum 60 000 qm (davon neu etwa 18 550 qm) sowie für Bahnanlagen etwa 9 400 qm benötigt.

#### IV.

Die voraussichtlichen Kosten für den Grunderwerb der für öffentliche Zwecke neu ausgewiesenen Flächen werden etwa 1 600 000 DM betragen. Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teiles des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teiles enteignet werden.